



Förderkreis der
Musikschule Tutzing e.V.

Greinwaldstraße 14
82327 Tutzing

Mail: musikfoerderkreis.tutzing@web.de

SATZUNG

Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V.“.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Tutzing.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, durch ideelle und materielle Unterstützung die Arbeit der Musikschule Tutzing zu fördern. Er arbeitet eng mit Schulleitung, Gemeinde und Eltern zusammen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Dem Vereinszweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. die ideelle Unterstützung der Musikschule Tutzing innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebes,
 - b. die materielle Unterstützung durch Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Lehr- und Lernmitteln, die für die Arbeit der Musikschule notwendig sind und in das Eigentum der Gemeinde Tutzing übergehen. Die Gemeinde Tutzing darf diese Gegenstände nur für Zwecke der Musikschule benutzen,
 - c. die Unterstützung von Veranstaltungen der Musikschule Tutzing.

4. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V. steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft kann Personen, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beiträge

Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) der*dem Vorsitzenden,
 - b) der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der*dem Schatzmeister*in,
 - d) der*dem Schriftführer*in und
 - e) drei bis fünf Beisitzenden.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Nach Ende der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck bedingten Auslagen erstattet.
3. Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Einzelvertretung ist zulässig. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die*der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn die*der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die*der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein.
5. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Kassenprüfung wird durch einen der Beisitzenden durchgeführt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Entlastung der Vorstandschaft und
 - g) Wahl der Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt die*der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Den Vorsitz in der Mitglieder-

versammlung führt die*der Vorsitzende. Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in wählen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Vorstandschaft wird geheim gewählt.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft wird eine Niederschrift angefertigt, die von der*vom Vorsitzenden und von der*vom Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist.
2. Die Vorstandschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Förderkreises der Musikschule Tutzing e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes füllt das Vereinsvermögen der Gemeinde Tutzing zu. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für die musikalische Erziehung von Tutzinger Kindern verwendet werden.

(1) Satzung errichtet am 28.02.1984,

(2) Änderung der Satzung vom 28.02.1984 mit Beschluss vom 14.03.2019.